



Merkblatt Giftscheine

Mit der Inkraftsetzung des seit dem 1. August 2005 geltenden neuen Chemikalrechts mit den dazugehörigen Verordnungen, entfällt für die Gemeinden die Vollzugsaufgabe als Ausgabestelle für Giftscheine. Demnach werden von den Gemeinden für den Bezug von Giften der Klassen 1 und 2 keine Giftscheine mehr ausgestellt.

Das bestehende CH-Kennzeichnungssystem von Chemikalien mit den Giftklassen 1 bis 5 wurde per 1. August 2005 durch das bestehende EU-System mit Gefährlichkeitsmerkmalen abgelöst.

Entsorgung von Giften

Gifte sind fachgerecht zu entsorgen. Auskünfte und Informationen sind erhältlich beim:
Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Tel. 031 633 39 11